OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653330/3/KH

Datum:
Linz, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Juni 2024, GZ: 0016911/24, betreffend eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), geltend für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 20. März 2024 stellte die A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, um Aufzüge und Fahrtreppen der B__ im Bereich E-Kreuzung, C__ und Unterführung D-Strasse zu betreuen, wobei konkret ein Befahren der Fußgängerzonen erlaubt, Ausnahmen von Ladezonen und Parkverboten bewilligt sowie eine Parkerlaubnis neben den Aufzügen und Fahrtreppen erteilt sein sollte.

2. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erließ der Bürgermeister der Stadt Linz als zuständige Behörde im übertragenen Wirkungsbereich (im Folgenden: belangte Behörde) betreffend näher bezeichnete Bereiche an der E-Strasse den Bescheid vom 10. Juni 2024, GZ: 0016911/2024, mit dem Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 StVO von näher genannten Verkehrsverboten bewilligt wurden.

3. Nachdem die belangte Behörde die Bf mit E-Mail vom 10. Juni 2024 informiert hatte, dass am selben Tag die Bewilligung ausgestellt und per E-Mail an diese übermittelt worden sei, antwortete der Vertreter der Bf, der den Antrag betreffend die Erteilung der Ausnahmebewilligung an die belangte Behörde übermittelt hatte, mit E-Mail vom selben Tag Folgendes: „*danke für die Bemühungen aber aufgrund der letzten Emails sind wir davon ausgegangen, dass sich die Thematik erledigt hat und wir uns mit dem Thema abfinden müssen. Weiters war nie die Rede von hunderten von Euro Verwaltungsgebühren, diese kann und darf ich gar nicht akzeptieren bzw. zur Zahlung freigeben. Bitte daher die ganze Thematik, stornieren‘. […]*“

Mit E-Mail vom 14. Juni 2024 informierte die belangte Behörde die Bf, dass man Bescheide, die bereits versandt wurden, „nicht einfach stornieren“ könne, sondern eine Vorlage an das Landesverwaltungsgericht zu erfolgen habe, was seitens der Bf vorerst unbeantwortet blieb, weshalb die Eingabe vom 10. Juni 2024 von der belangten Behörde als Beschwerde gedeutet wurde.

In einem E-Mail vom 14. August 2024 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass sie die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung intendiere.

Dies wurde vom Vertreter der Bf mit E-Mail vom selben Tag dahingehend beantwortet, dass „*die Ausnahmebewilligungen NICHT mehr benötigt*“ würden.

4. Die belangte Behörde übermittelte den Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie die vorgelegte Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage festgesteht, dass der verfahrensgegenständliche Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Akt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Nach Art. 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall beantragte die Bf mit Schreiben vom 20. März 2024 die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 und 3 StVO für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Die belangte Behörde entschied über diesen Antrag mit Bescheid vom 10. Juni 2024, wobei der Bescheid der Bf am selben Tag zugestellt wurde.

In ihrer Eingabe vom 10. Juni 2024 hielt die Bf schließlich fest, dass nie die Rede von hunderten von Euro Verwaltungsgebühren gewesen sei und diese nicht akzeptiert werden könnten bzw. nicht zur Zahlung freigegeben werden dürften,

wobei abschließend um „Stornierung der Thematik“ ersucht wurde. Daraufhin stellte die belangte Behörde klar, dass sie den Bescheid aufgrund der Eingabe „nicht einfach stornieren“ könne, sondern diese dem Verwaltungsgericht vorlegen müsse, woraufhin seitens der Bf keine Einwendungen erfolgten. Folglich war die Eingabe der Bf vom 10. Juni 2024 als Beschwerde anzusehen.

In einer Eingabe vom 14. August 2024 hielt die Bf schließlich fest, dass die „Ausnahmebewilligungen nicht mehr benötigt“ würden.

Nach Ansicht des VwGH bedarf die Zurückziehung eines Antrags – sowohl des verfahrenseinleitenden Antrags (VwGH 8.3.1994, 93/05/0117; 15.11.2007, 2006/12/0193; 25.7.2013, 2013/07/0099) als auch (insb [vgl § 63 Rz 75]) eines Rechtsmittels (VwSlg 9133 A/1976; VwGH 7.11.1997, 96/19/3024) oder einer Einwendung (VwGH 15.5.2012, 2009/05/0088) – einer ausdrücklichen diesbezüglichen Willenserklärung gegenüber der Behörde (vgl auch Rz 38 f), wobei diesem Erfordernis schon etwa dann Genüge getan ist, wenn die Partei die von ihr eingebrachte Berufung „retourverlangt“ (VwGH 7. 11. 1997, 96/19/3024).

Da es (mangels besonderer Anordnungen im Materiengesetz) für die Zurückziehung eines (verfahrenseinleitenden) Antrags keine – über die ausdrückliche Willenserklärung hinausgehenden – besonderen Anforderungen gibt, kann eine Zurückziehung nicht mangelhaft iSd § 13 Abs 3 AVG sein (VwGH 25.7.2013, 2013/07/0099).

Im vorliegenden Fall hat die Bf unmissverständlich ausgedrückt, dass die Ausnahmebewilligungen nicht mehr benötigt würden, was als im Sinn der zitierten Rechtsprechung als ausreichend konkrete Willenserklärung im Hinblick auf die Intention, den gestellten Antrag zurückzuziehen, anzusehen ist. Somit ist die Eingabe vom 14. August 2024 als Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags vom 20. März 2024 zu verstehen.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden, wobei die Zurückziehung nach höchstgerichtlicher Judikatur so lange zulässig ist, als der Antrag noch unerledigt ist. Dies bedeutet für Fälle, in denen wie vorliegend der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Beschwerde bis zur Beschwerdeerledigung möglich ist (vgl. VwGH 20.9.2023, Ra 2022/04/0158).

Die Zurückziehung eines Antrages ist so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juli 2013, Zl. 2013/07/0099). Dies bedeutet für jene Fälle, in denen der verfahrenseinleitende Antrag auf die Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine

Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Berufung auch bis zur Erlassung des Berufungsbescheides, möglich ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. März 2001, Zl. 2000/20/0473, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1999, B 2098/98). Diese zum früheren Berufungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden ergangene Rechtsprechung ist auf das seit 1. Jänner 2014 bestehende Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu übertragen (VwGH 24.2.2022, Ra 2020/06/0051).

Folglich bewirkte die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags im vorliegenden Fall, dass der Bescheid vom 10. Juni 2024, GZ: 0016911/24, betreffend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa aus Anlass der Beschwerde ersatzlos zu beheben war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing